

# dithmarscher bauernbrief

**Mitteilungsblatt  
des Kreisbauernverbandes  
Dithmarschen**



56. Jahrgang, Heft 6

C 3102

Dezember 2024

## **Weihnachtsgruß**

Vor einem Jahr habe ich meinen ersten Weihnachtsgruß an Euch gerichtet und eine ruhige Weihnachtszeit gewünscht. Das hat nicht unbedingt so geklappt, denn vor einem Jahr hat die Ampel-Regierung beschlossen, den Agrardiesel und die Steuerbefreiung auf landwirtschaftliche Fahrzeuge zu streichen. Und damit ging der unruhige Jahreswechsel los:

Eine Großdemo in Berlin, gefolgt von vielen kleinen Demos und Kundgebungen auf Kreis- und Landesebene, an denen sich verschiedenste Verbände und Organisationen sowie viele mittelständische Unternehmen beteiligt haben. Diese Demonstrationen, die auch auf andere europäische Staaten (Polen, Niederlande, Belgien, Frankreich, etc.) übergriffen, haben bei der Politik Spuren hinterlassen. Dies führte unter anderem am Ende dieses Jahres zum Bruch der Ampel-Regierung.

Die turbulenten Monate haben uns einmal mehr gezeigt, dass wir GEMEINSAM etwas bewegen können. Umso mehr ist man dann verwundert, dass es aufgrund einer manipulierten Radionachricht zu vermehrten Austritten aus dem Verband kam. Ist es da nicht besser, sich einmal bei der Geschäftsführung bzw. Personen aus dem Vorstand des Bauernverbandes zu melden, um den Sachverhalt zu klären? Wir wissen doch alle, dass nur ein starker Verbund etwas erreichen kann und es

nichts bringt, wenn es viele Splittergruppen gibt. Gemeinsam sind wir stark. Es ist wichtig ist, dass wir miteinander reden und nicht übereinander.

Auf Kreisebene macht die Arbeit mit Vorstand, Hans-Jürgen und seinem designierten Nachfolger Jan Dirks immer noch Spaß. Im Sommer hatten wir endlich einmal wieder einen „Dithmarschen-Treff“, der aus unserer Sicht und nach den Rückmeldungen ein Erfolg war.

An der letzten Kreishauptausschuss-Sitzung hat der neue Landrat, Thorben Schütt, teilgenommen. Ihm wurden von verschiedenen Landwirten die Probleme und Sorgen mit dem Kreis dargestellt. Es kam dabei heraus, dass viele Vorgänge an der fehlenden Kommunikation zwischen Betriebsleitern und den Behörden scheitern. Darüber hinaus sind auf Kreisebene im Dezember Treffen mit den für die Landwirtschaft wichtigen Institutionen (Wasser-, Veterinär-, Bau-, Naturschutzbehörde) anberaunt.

Für das Jahr 2025 wünsche ich Euch viel Erfolg auf den Betrieben, eine vernünftige, starke neue Regierung, die die Landwirtschaft anerkennt und damit Frohe Weihnachten und kommt gut in das Jahr 2025!

*Henning Schatt*



# Neu im Team der Geschäftsstelle: Jan Dirks

**Gerne möchte ich mich Ihnen kurz vorstellen:** Moin!  
Mein Name ist Jan Dirks. Seit März 2023 bin ich im Bauernverband tätig. In dieser Zeit habe ich in der Hauptgeschäftsstelle in Rendsburg, sowie in den Kreisbauernverbänden Stormarn, Rendsburg-Eckernförde und Nordfriesland lernen und arbeiten dürfen. Seit Anfang Oktober stehe ich Ihnen als angehender Geschäftsführer für den Kreisbauernverband Dithmarschen zur Verfügung.

Ein paar Worte zu mir: Geboren in Heide, bin ich auf dem elterlichen Betrieb in Seeth (Nordfriesland) aufgewachsen. Nach dem Abitur und meiner Lehre und Arbeit als Bankkaufmann habe ich in Osterrönnfeld im Bachelor und Master Landwirtschaft studiert. Während der gesamten Zeit war ich sowohl auf dem elterlichen Nebenerwerbsbetrieb als auch auf einem Milchviehbetrieb und Mastbetrieb tätig. Den elterlichen Betrieb führe ich mittlerweile mit meinem Bruder gemeinsam fort.

In meiner Freizeit verbringe ich viel Zeit in der Natur, so bin ich nach wie vor auf dem Hof in der praktischen Landwirtschaft tätig oder gehe gerne auf die Jagd. Darüber hinaus ist mir der Kontakt zu meinen Freunden sehr wichtig.

Ich freue mich sehr, Sie kennenzulernen und hoffe, Ihnen künftig mit Rat und Tat zur Seite stehen zu dürfen und Sie bei vielfältigen Themen zu unterstützen.

Auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit!

*Herzliche Grüße  
Jan Dirks*



**Ihr zuverlässiger & preiswerter Lieferant vor Ort**

Diesel · Heizöl · Premium Heizöl  
Markenschmierstoffe · NORDGAS-Flüssiggas



**NORDGAS** | **KLINGER**  
**MINERALÖLE**

JOHANNES KLINGER GmbH & Co. KG  
25746 Heide  
Telefon 0481 - 8560-0

Auch nach Geschäftsschluss erreichbar:  
Claus Schmidt Tel. 0151 - 16119061  
E-Mail: schmidt@klingerkg.de

Herausgeber und Verlag:  
**Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.**  
**Kreisbauernverband Dithmarschen**  
Waldschlößchenstraße 39 · 25746 Heide  
Telefon 0481 - 850420 · Telefax 8504220  
E-Mail: kbv.hei@bvsh.net  
Web: www.bauern.sh/hei

Redaktion: Dipl.-Ing.-agr. Hans-Jürgen Henßen  
Anzeigen: Presse und Werbung  
Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne  
Tel. 04851 - 9535820 · Fax 04851 - 9535830  
E-Mail: pressewerbung@t-online.de  
Druck: Heider Offsetdruckerei Pingel-Witte

**Zimmerer- und Holzbauarbeiten**



**Zimmererei**  
**JOCHEN CLAUSSEN**  
**Meisterbetrieb**

Bedachung  
Sanierung  
Trockenbau

Meisterhaft

Mühlenberg 20 · 25782 Tellingstedt  
Tel. 04838 704737 · info@zimmererei-clausen.de  
www.zimmererei-clausen.de

**Inserieren auch Sie im Bauernbrief**

Kontakt:  
Presse und Werbung  
Maaßen-Nagel-Str. 6  
25709 Marne  
Tel. 04851 - 9535820

## Beitragsbeschluss für 2025

Der Grundbeitrag für wirtschaftende Betriebe wird auf 165,00 € festgesetzt, der Beitrag für Altenteiler/Verpächter auf 85,00 €. Der Beitrag für Junglandwirte beträgt 35,00 €, der für Neuverpächter wird auf 165,00 € festgesetzt. Der Flächenbeitrag für landwirtschaftliche

Nutzflächen wird unverändert 4,35 € je angefangenen Hektar Beitragsfläche festgesetzt, und der für Forstflächen bleibt unverändert bei 0,20 € je angefangenen Hektar Beitragsfläche.

Finanzausschuss/Landeshauptausschuss

## Die elektronische Rechnung kommt

Der Gesetzgeber hat mit dem Wachstumschancengesetz die Grundlage für die Einführung einer Pflicht zur Nutzung von E-Rechnungen für Umsatzsteuerzwecke bereits ab 1. Januar 2025 geschaffen. Als Übergangszeitraum hat der Gesetzgeber festgelegt, dass ab dem 01.01.2025 jeder Unternehmer in der Lage sein muss, E-Rechnungen zu empfangen. Kern der eingeführten E-Rechnung ist, dass es sich um ein nur elektronisch lesbares Format handelt. Ein als Anhang an eine E-Mail versendetes PDF-Dokument erfüllt diese Anforderungen nicht. Da es sich um besondere maschinell lesbare Dateien handelt, ist hier ggf. noch eine Weiterentwicklung der IT-Infrastruktur notwendig.

Von diesen neuen rechtlichen Anforderungen ist jedes landwirtschaftliche Unternehmen betroffen. Um ab 2025 weiterhin am Warengeschäft teilnehmen zu können, wird sich daher jeder mit der Einrichtung der elektronischen Rechnung

befassen müssen. Auch der Bauernverband ist hiervon betroffen. Für den Versand von E-Rechnungen hat der Gesetzgeber viele gestaffelte Übergangsfristen vorgesehen. Der Bauernverband wird von den angebotenen Übergangsfristen den größtmöglichen Spielraum ausnutzen. Das bedeutet aber auch, dass spätestens ab dem 01.01.2027 der Bauernverband elektronische Rechnungen verschicken muss. Zum einen, um Sie über die Veränderungen zu informieren und Ihnen ausreichend Zeit zu geben, sich vorzubereiten, aber auch, um die Abläufe im Bauernverband entsprechend zu gestalten, bitten wir Sie daher unbedingt darum, uns Ihre E-Mail-Adresse mitzuteilen, an die wir in Zukunft unsere Rechnungen verschicken können.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der **gesetzlichen Vorgaben**, die auf der Umsetzung einer EU-Vorgabe beruhen, keine weitere Verzögerung in diesem Verfahren zu erwarten ist.

## Denken Sie an Ihre Düngeplanung Hilfestellung im Bereich aller Düngeangelegenheiten

Jeder Betrieb muss vor der Düngung von wesentlichen Mengen Stickstoff und Phosphor eine Düngebedarfsermittlung (DBE) durchführen. Im laufenden Düngejahr sind anschließend die getätigten Düngemaßnahmen zu dokumentieren und zum Abschluss des Düngejahrs hat eine Bilanzierung zu erfolgen. Zudem sind vor der Düngung Bodenproben vorzuhalten, die nicht älter als 6 Jahre sind. Bei Flächen in der N-Kulisse ist zudem eine Gülleuntersuchung vorgeschrieben, die nicht älter als 2 Jahre ist.

Gerne fertigen wir Ihnen, wie in den letzten Jahren, eine DBE nach den rechtlichen Vorgaben an.

Sollen wir die DBE für Sie erstellen, nehmen Sie bitte zeitnah Kontakt zu uns auf, sodass wir Ihnen den Erfassungsbogen zusenden können und mit den Berechnungen beginnen können.

Bei Interesse bitten wir um telefonische Kontaktaufnahme unter Telefon 0481 - 850 420.



**Wir fertigen Ihnen  
Stahlkonstruktionen nach Maß**  
Hallen · Stalleinrichtungen · Trenngitter  
Weidetore · Pferdeboxen · Toranlagen

**LÄHN  
Stahlbau GmbH**  
Tel.: 0 48 72 / 24 66 · Fax: 21 98  
Olden Hop 3 · 25557 Hademarschen  
www.laehn-stahlbau.de



**Peters**  
**KENT Hochdruckreiniger**  
Tel.: 04802 - 421 / Fax.: 04802 - 499  
Albersdorfer Str. 31  
25767 Osterrade

# Ausbringtechnik für Wirtschaftsdünger auf Grünland ab 2025

## Bauernverband fordert Ausnahmen

Organische Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff dürfen auf Dauergrünland- und Ackerfutterbauflächen ab dem 1. Februar 2025 nur noch streifenförmig auf- oder eingebracht werden. Hintergrund dieser in der Düngeverordnung (DÜV) festgelegten Regelung ist, Stickstoffverluste durch Ammoniakemissionen zu verringern. Laut Bauernverband Schleswig-Holstein (BVSH) bedroht diese Verschärfung des Düngerechts vor allem kleine Betriebe. Er drängt auf Ausnahmen.

In einem Schreiben an den schleswig-holsteinischen Landwirtschaftsminister Werner Schwarz (CDU) betont BVSH-Präsident Klaus-Peter Lucht, dass viele Landwirtinnen und Landwirte in Schleswig-Holstein diese Technik bereits heute auf den genannten Flächen einsetzen, auch wenn die Verpflichtung erst im kommenden Jahr greife. „Wir sehen bei einigen Betrieben aufgrund der unverhältnismäßigen Kosten für die Anschaffung der Technik jedoch große Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Regelungen“, mahnt Lucht. Das betreffe vor allem Betriebe mit einer geringen Düngefläche und Betriebe mit Festmistverfahren, bei denen es um die Ausbringung der Jauche gehe.

Besonders Betriebe, die auf moorigen oder anmoorigen Flächen wirtschaften, sowie Betriebe mit sehr klein strukturierten Flächen hätten aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten erhebliche Herausforderungen in diesem Punkt vor sich. Gerade auf den tiefer gelegenen, feuchten Moorflächen komme es mit der bodennahen noch schwereren Technik dazu, dass im Frühjahr noch weniger Wirtschaftsdünger ausgebracht werden könne. Dadurch gehe Düngefläche beziehungsweise landwirtschaftliche Fläche verloren. „Die Betriebe in unseren Moorregionen benötigen dringend ein Zeichen, dass Landwirtschaft dort gewollt und unterstützt wird“, unterstreicht der BVSH-Präsident.

Wie in anderen Bundesländern bereits umgesetzt, brauche auch Schleswig-Holstein Ausnahmen von der Technikpflicht auf (Dauer-)Grünland ab 2025 für

- die Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern mit weniger als 2 % Trockenmasse
- Betriebe mit weniger als 15 ha Düngefläche (ohne Flächen nach § 10 Absatz 3 Nummer 1 und 2 DÜV und ohne Flächen, die nicht mit wesentlichen Nährstoffmengen gedüngt werden)
- Flächen, die unter § 10 Absatz 3 Nummer 1 DÜV genannt werden
- Kleinstflächen bis 1 ha
- anmoorige oder moorige Flächen (Nachweis über Bodenprobe)
- Einzelflächen, die aufgrund der Zuwegung, des Zuschnittes oder des Bewuchses mit Sträuchern et cetera keinen Einsatz der bodennahen Technik zulassen (über Einzelantrag)
- Betriebe, die alternative Techniken mit vergleichbarer Reduzierung der Ammoniakemissionen einsetzen wollen, zum Beispiel Ansäuerung (über Einzelantrag)

Laut BVSH kann die nach Landesrecht zuständige Stelle laut DÜV genehmigen, dass die genannten Stoffe mittels anderer Verfahren aufgebracht werden dürfen, soweit diese anderen Verfahren zu vergleichbar geringen Ammoniakemissionen führen. Ferner könnten Ausnahmen genehmigt werden, soweit eine Aufbringung aufgrund der naturräumlichen oder agrarstrukturellen Besonderheiten des Betriebes unmöglich oder unzumutbar sei.

**In besten Händen**  
**Möchten Sie - für Sie kostenfrei - Flächen verpachten oder verkaufen?**

Zögern Sie nicht uns anzurufen, wir helfen Ihnen schnell und unbürokratisch und unterstützen Sie bei allen Verhandlungen mit Ihrer Bank und Ihren Geschäftspartnern.

**Göttsche Wirtschaftsberatung GmbH**  
Willi Göttsche - Dipl. Bankbetriebswirt ADG - 25581 Hennstedt  
Tel. 0 48 77 / 990 22 77 • [wbgottsche@googlemail.com](mailto:wbgottsche@googlemail.com)  
[www.willi-goettsche.de](http://www.willi-goettsche.de)

**ecodots®**

**Ihre Fläche kann mehr ...**

Wir renaturieren – Sie verdienen Geld:

- Aufwertung als Ökokonto ab 1 ha
- Anlage von Knicks (auch unter 1 ha)
- Extensive Nutzung weiter möglich

Wir beraten Sie gerne:

☎ 04671 92750-0  
✉ [pohlmann@ecodots.de](mailto:pohlmann@ecodots.de)  
📄 [www.ecodots.de/flaechenangebot](http://www.ecodots.de/flaechenangebot)

**Vom Bauern für Bauern**  
**Bothmann`s leckere Schweinereien**

Ihre Weihnachtsfeier mit leckeren Schweinereien in unserer festlich dekorierten Grillscheune



**Bitte rechtzeitig anmelden!**  
Aktuelle Termine finden Sie unter [www.Dithmarscher-Grillscheune.de](http://www.Dithmarscher-Grillscheune.de)

**Sönke Bothmann**  
Partyservice & Saalbetrieb  
Dellbrück 8 • 25704 Bargaenstedt  
Tel. 0 48 06 - 364 • Fax 99 01 71

# BTV-3: Aufruf zur Beteiligung an FLI-Umfrage

Das epidemiologische Institut des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) führt eine Umfrage unter Tierhaltern durch. Ziel ist es, zu erheben, wie gut der Wissensstand zu BTV-3 ist und in welchem Ausmaß Tierhalter ihre Tiere impfen. Auch welche

Überlegungen Sie dabei leiten. Die Ergebnisse sollen dazu dienen, Empfehlungen zur Impfstrategie abzuleiten. Zur Umfrage: <https://www.socisurvey.de/Blauzungenkrankheit/>.

DBV

## Soziale Konditionalität

Zum 1. Januar 2025 greift die sog. soziale Konditionalität bei der GAP. Ab diesem Zeitpunkt ist die Zahlung von EU-Prämien an die Betriebe zusätzlich zu den sonstigen Voraussetzungen auch an die Einhaltung nationaler arbeits- und arbeitsschutzrechtlicher Regeln gebunden. Werden diese nicht eingehal-

ten, kann eine Prämienkürzung drohen. Weitere Informationen dazu und Instrumente zur Selbstprüfung finden Sie unter <https://www.bauern.sh/index.php?id=369>

Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft  
in Schleswig Holstein e.V.

## Mindestlohn

Zum 1. Januar 2025 gilt ein neuer Mindestlohn: 12,82 Euro brutto/Stunde statt 12,41 Euro brutto/Stunde. Ebenso erhöht sich die Verdienstgrenze bei Mini-Jobs. Denn seit dem Jahr 2022 ist die Verdienstgrenze bei den Mini-Jobs an den Mindestlohn gekoppelt. Dadurch steigt im Jahr 2025 die Verdienstgrenze bei

den Mini-Jobs von derzeit 538 Euro auf dann 556 Euro an. Bitte passen Sie im Bedarfsfall Ihre Arbeitsverträge entsprechend an.

Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft  
in Schleswig Holstein e.V.

## Steuerliche Wirtschaftsidentifikationsnummern

Ab Herbst 2024 wird das Bundeszentralamt für Steuern allen wirtschaftlich Tätigen eine sog. Wirtschaftsidentifikationsnummer zuweisen. Diese Nummer besteht aus den Buchstaben DE und neun Ziffern, die im Aufbau der Umsatzsteueridentifikationsnummer entsprechen. Diese Wirtschaftsidentifikationsnummer gilt gleichzeitig als bundeseinheitliche Wirtschaftsnum-

mer gem. § 2 Abs. 1 Unternehmensbasisdatenregistergesetz. Der Zeitraum für die erstmalige Zuteilung erstreckt sich vom 01.11.2024 bis voraussichtlich zum ersten Quartal 2026.

Claas-Peter Petersen Rechtsanwalt  
(Syndikusrechtsanwalt), BVSH

vr-wk.de

**Unsere Kernkompetenz:  
Die Landwirtschaft.  
Morgen kann kommen.**

Wir machen den Weg frei.

Ihr Ansprechpartner  
für Dithmarschen:  
**Frank Grap**  
☎ 0481 8586-254  
[frank.grap@vr-wk.de](mailto:frank.grap@vr-wk.de)

**VR Bank  
Westküste**

# Schäden durch Tierseuchen

## Was leistet die Ertragsschadenversicherung?

Tierseuchen sind wieder auf dem Vormarsch. Nach wie vor sind Geflügelpest, Afrikanische Schweinepest und Blauzunge im Fokus der Betriebe und der Versicherungen. Betroffene Betriebe erleiden Tierverluste und zum Teil erhebliche Ertragseinbußen. Mit welchem Schutz können Betriebsleiter rechnen?

Anzeigepflichtige Tierseuchen, wie die oben genannten, sind in der Ertragsschadenversicherung standardmäßig versichert. Bei Ausbruch einer Seuche haben betroffene Betriebe grundsätzlich einen Anspruch auf Erstattung von Ertragsschäden, Tierverlusten und zusätzlichen Kosten. Über den Tierseuchenfonds haben Betriebe im Falle der Blauzunge keinen Erstattungsanspruch, da vom Tierarzt in diesem Falle keine Keulungsanordnung erfolgt, die aber Voraussetzung für die Zahlung aus dem Fonds ist. In Einzelfällen kann dies auch bei privaten Versicherungen der Fall sein. Versicherungsnehmer sollten sich daher bei ihrer Versicherung erkundigen, ob sie auch ohne Anordnung eines Veterinärs leistet. Wer bei der Vereinigten Tierversicherung (VTV/R+V) versichert ist, hat in diesem Falle Anspruch auf eine Versicherungsleistung. Mitglieder des Bauernverbands profitieren zusätzlich von einem Abschlag auf die Selbstbeteiligung im Schadenfalle, den der Verband im Rahmenvertrag mit der R+V vereinbart hat.

Bei der VTV besteht also ein Anspruch gegen den Versicherer, sobald der Betrieb im Zusammenhang mit einer anzeigepflichtigen Tierseuche Ertragseinbußen feststellt, die er anhand geeigneter Nachweise (z.B. Milchgeldabrechnung o.ä.) im Vergleich zu den schadenfreien Jahren belegen kann. Dabei ist unerheblich, ob Tiere verenden oder nur eine verminderte Leistung zeigen. Ebenso ist bei der VTV unerheblich, ob die Tiere des Betriebes geimpft oder nicht geimpft sind. Tiere, die wegen einer besonders schweren Klinik zum Abdecker müssen, sind ebenfalls mitversichert (Nachweis erforderlich). Bei schwacher Klinik darf aber nicht willkürlich über die Tiere verfügt werden. Die damit zusammenhängenden Ertragseinbußen sind hinzunehmen, werden aber vom Versicherer entschädigt.

Die Versicherung erstattet den tatsächlichen Ertragsschaden, und zwar auch dann, wenn der Betrieb nicht direkt betrof-

fen ist, also in einer Restriktionszone liegt, wie es z.B. im Zusammenhang mit der ASP üblich ist. Dabei werden alle entgangenen Erträge sowie alle durch den Seucheneinbruch entstandenen Kosten berücksichtigt. Zu den Kosten gehören beispielsweise Aufräumungs-, Entsorgungs-, Labor-, Medikamenten-, Reinigungs-, Desinfektionskosten und Ausgaben für den Tierarzt oder für weitere amtstierärztliche Auflagen (zusätzliche Schutzmaßnahmen). Zu den entgangenen Erträgen gehören Einnahmehausfälle durch Tierverluste und/oder Verminderung der Produktionsleistung der Tiere, Wertminderung der tierischen Produktion, Unterbrechung des Produktionsverfahrens sowie Lieferverbote und Verkaufsbeschränkungen. Auf die Versicherungsleistung wird der Selbstbehalt angerechnet.

Tierhalter sollten alle Produktionsverfahren des Betriebes mitversichern. Teilweise herrscht z.B. bei Milchviehhaltern die Meinung vor, dass der Ertragsschaden in der Färsenaufzucht im Vergleich zur Milchproduktion nicht so erheblich sei. Es sollte aber bedacht werden, dass im Falle einer direkten Betroffenheit nicht nur eine erschwerte Wiederbeschaffung der Tiere notwendig wird, sondern auch erhebliche Reinigungs- und Desinfektionskosten in den Ställen anfallen, die eben nur erstattet werden, wenn das betreffende Produktionsverfahren mitversichert ist.

Nach Aussage der VTV können Verträge in Schleswig-Holstein ohne Einschränkungen abgeschlossen werden. Einen Zeichnungsstopp gibt es hierzulande derzeit nicht (Stand 14.10.2024). Betriebsleiter, die sich noch versichern wollen, sollten daran denken, dass nach Vertragsabschluss eine dreimonatige Wartezeit gilt. Ertragsschäden, die innerhalb dieser Frist erstmalig auftreten und über diesen Zeitraum hinaus andauern sind dann nicht mitversichert. Nach Ablauf der Frist gilt der volle Versicherungsschutz für alle Schäden, deren Ursache nicht in die Zeitspanne der Wartezeit fällt.

*Wolf Dieter Krezdorn  
BVSH*

**Ihr Stalleinrichter in Dithmarschen**

PLANUNG BERATUNG AUSFÜHRUNG

# STALLTECHNIK

INFO@SYSTEMSTALL.DE  
04804 924 40 13  
0174 317 658 4

MONTAGE  
+  
REPARATUR

MICHAEL ROHR

**Wir suchen**

für Kapitalanleger, Reitsportfreunde und unsere hiesigen Landwirte

**Ländereien, Resthöfe etc.**  
jeglicher Art!

Möchten Sie auf Ihrem Hof etwas verändern oder haben Sie Fragen zu Ihrem Betrieb? Wir genießen seit Jahrzehnten das Vertrauen unserer Kunden. Unser Landwirtschaftsmeister Herr J. Petersen steht Ihnen unverbindlich zur Seite. Rufen Sie mich an!

**LBS Immobilien GmbH**  
Norderstrasse 22 · 25813 Husum  
☎ 04841 77 99 25 · Mobil 0151- 166 55 728  
www.LBSI-Westküste.de



# Schweinefleischerzeugung dürfte unverändert bleiben

Für das kommende Jahr wird eine leichte Stabilisierung der Schweinefleischproduktion in der EU erwartet. Bereits in den ersten sieben Monaten dieses Jahres erhöhte sich die Produktion in den EU-Ländern insgesamt um 3 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Das größere Angebot, kombiniert mit einer zeitweise schwächeren Nachfrage, führte 2024 bislang zu einem Preisrückgang von rund 8 % im Vergleich zum Vorjahr. Dennoch blieb die Schweinehaltung dank gesunkener Ferkel- und Futterpreise wirtschaftlich tragfähig. Eine anhaltende Herausforderung stellt die fortschreitende Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest dar. Beim Verbrauch wird für dieses

Jahr ein leichter Rückgang auf 30,9 kg pro Kopf erwartet, während für 2024 eine Stabilisierung des Pro-Kopf-Konsums prognostiziert wird. Im Außenhandel bleibt Spanien führend unter den Top-Exporteuren, und China blieb auch 2023 der größte Abnehmer von europäischem Schweinefleisch. Durch den Ausbau der chinesischen Schweinehaltung sank der Importbedarf jedoch erheblich. Insgesamt zeigt sich die Entwicklung des Außenhandels leicht rückläufig, wobei das im internationalen Vergleich hohe Preisniveau eine bedeutende Herausforderung für europäische Exporteure darstellt.

DBV

# Mit wenigen Klicks zur psychologischen Unterstützung

Die mentale Gesundheit erhalten und stärken – hierzu bietet die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) ihren Versicherten Online-Gesundheitstrainings an. Die Trainings richten sich an Personen, für die Stress, Erschöpfung und Anspannung zu einem Dauerzustand geworden sind, die sich häufig niedergeschlagen und antriebslos fühlen, keinen erholsamen Schlaf finden oder einer Depression vorbeugen möchten. Sie sind für SVLFG-

Versicherte kostenfrei und können bequem von Zuhause aus absolviert werden.

Über folgenden Link bzw. QR-Code gelangt man mit wenigen Klicks direkt zum Kurs: <https://helloworld.de/svlfgr/>. Dort finden sich auch Informationen zu den Teilnahmevoraussetzungen.

SVLFG



**IHR STARKER ENERGIEPARTNER  
AUS DER REGION**

**HEIZÖL / DIESEL  
SCHMIERSTOFFE  
ADBLUE®**

HEMMINGSTEDT  
Meldorfer Str. 43  
25770 Hemmingstedt  
Telefon 0481 63028

**OPTISAVE –  
KRAFTSTOFF-  
VERBRAUCH BIS ZU  
6% REDUZIEREN**

**team.de**

**team**



**WÜSTENBERG**  
Bei uns in guten Händen

NEW HOLLAND KRONE JCB

[www.wuestenberg-landtechnik.de](http://www.wuestenberg-landtechnik.de)

**DER SERVICE  
MACHT DEN  
UNTERSCHIED**

Mit Einsatz und Know-how sicher zum Erfolg.

Instagram Facebook LinkedIn

**BÜRO WALTER THEDENS & SOHN**  
Inhaber: Holger Thedens e.K.  
Fachmakler für Land- und Forstwirtschaft in 3. Generation

**Öffentlich bestellter Versteigerer**

D-25795 Weddingstedt, Am Pool 3  
Tel.: 0481 - 5526 Fax: 0481 - 88223  
E-Mail: immo-thedens@t-online.de

Wir bieten Ihnen unsere vertrauensvolle Dienstleistung bei Verkauf, Verpachtung, Verwaltung Ihrer LN-Flächen sowie gesamter Betriebe an.

# Ausschlussklauseln im Arbeitsvertrag schützen vor Zahlungsansprüchen

Endet ein Arbeitsverhältnis, geht es im Anschluss oft nicht nur darum, ob die Kündigung wirksam ist, sondern auch darum, ob und wie viel Geld noch an den Arbeitnehmer zu zahlen ist. Ausschlussfristen helfen, die möglichen Zahlungsansprüche möglichst gering zu halten.

Typischerweise sind nach einer Kündigung noch viele Emotionen im Spiel. Wenn diese mit der Zeit abebben und über vieles rationaler nachgedacht wird, fällt dem einen oder anderen Arbeitnehmer oft noch einiges ein, was er zu bekommen hat – ein Zeugnis, Urlaubsabgeltung, Weihnachtsgeld o. ä. Diese Ansprüche unterliegen der gesetzlichen Regelverjährung von drei Jahren. Eine Ausschlussklausel verkürzt diese Zeit, so dass schneller Ruhe einkehren kann. Denn Arbeitgeber und auch Arbeitnehmer sind so davor geschützt, dass auch noch lange nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder Ansprüche geltend gemacht werden.

Eine Ausschlussklausel sieht in der Regel vor, dass alle Ansprüche spätestens nach drei Monaten erst schriftlich geltend gemacht und danach eingeklagt werden müssen. Geschieht dies nicht, verfallen die Ansprüche.

## Der typische Fall:

Landwirt Ehmsen kündigt Arbeitnehmer Brumm zum 30. November. Dieser klagt gegen die Kündigung vor dem Arbeitsgericht und gibt an, dass er mit der Abrechnung für den Monat

Juni noch 500 Euro Urlaubsgeld hätte erhalten sollen. Diese seien aber nicht gezahlt worden. Landwirt Ehmsen erinnert sich nicht an eine solche Vereinbarung und bestreitet die Zahlungsansprüche.

## Konstellation 1:

Es gibt einen Arbeitsvertrag, aber keine (schriftliche) Ausschlussklausel.

Wenn Arbeitnehmer Brumm die Vereinbarung nachweisen kann, muss Landwirt Ehmsen die 500 Euro brutto zahlen, da der Anspruch noch nicht verjährt ist.

## Konstellation 2:

Es gibt einen Arbeitsvertrag mit Ausschlussklausel.

Selbst wenn Brumm die Vereinbarung nachweisen kann, hat er keinen Anspruch mehr auf die 500 Euro. Denn Brumm hat den Anspruch erst im November also mehr als drei Monate nach der Fälligkeit (mit der Juniabrechnung) überhaupt erst geltend macht.

Sie sehen, eine Ausschlussklausel kann viel Geld sparen. Wichtig ist dabei, dass diese auch rechtswirksam formuliert ist. Die Arbeitsgerichte prüfen diese Klauseln äußerst gründlich. Ich empfehle Ihnen, die Arbeitsverträge, die Sie verwenden, einmal daraufhin zu prüfen, ob darin überhaupt Ausschlussklauseln genannt sind. In jedem Fall empfehle ich, diese ggf. überarbeiten zu lassen. Wenden Sie sich gern an Ihre Kreisgeschäftsstelle oder Ihren Arbeitgeberverband.

Alice Arp (Arbeitgeberverband)

Regal  
Handel



Wir wünschen unseren Kunden ein frohes Weihnachtsfest, Gesundheit und ein gutes, erfolgreiches neues Jahr!  
Bleiben Sie gesund!

T. 0172 - 71 774 25  
www.regal-handel.de  
Westerstraße 47  
Hanerau-Hademarschen

**Junghennen**

1a Qualität – ganzjährig – frei Haus  
Knebusch – Hermannshöhe  
25548 Kellinghusen  
Tel: 04822 – 2216



**Ehre, wem Ähre gebührt – Wir packen mit an!**

Sie brauchen eine kurzfristige Finanzierung?  
Wir lassen Sie nicht allein:

Unser S-Erntekredit ist die Lösung!



**Weil's um mehr als Geld geht.**



Sparkasse  
Westholstein

## Für die Landfrau

### Tue Gutes und sprich darüber

Traditionell treffen sich die Ortsvorsitzenden der Dithmarscher LF-Vereine Ende November zum vorweihnachtlichen Frühstück. Eingeladen waren in diesem Jahr zudem die Gleichstellungsbeauftragte der Ämter Brunsbüttel und Burg Cathrin Andresen-Weiß und Laura Feick sowie Femke Dell-Missier vom Dithmarscher Frauenhaus. Andresen-Weiß gab einen Einblick in Ihre Arbeit, die von der Beratung z.B bei Diskriminierung, Kontrolle über die Einhaltung von EU- Richtlinien bei Bewerbungen bis zu allgemeinen Beratungen z.B. Gewalt gegen Frauen alle Felder abdeckt, bei denen es um Gleichstellung geht.

Das Dithmarscher Frauenhaus wurde 1990 gegründet und bietet einen Zufluchtsort nach Gewalt an Frauen und / oder deren Kindern. Sie unterstützen die Frauen dann bei allen Fragen zur Zukunft und unterstützen sie bei der Wohnungssuche, Arbeitssuche und privaten Zukunft.

Im Rahmen dieses Treffens übergab der KLFV Dithmarschen e.V. dem Frauenhaus eine Spende, die auf der Norla 2024 von den LandFrauen gesammelt wurde.



Frauke Kühn, KLFV, überreicht den Spendenscheck an die Vertreterinnen des Frauenhauses.

Eine zweite Spende, zusammengetragen von allen Dithmarscher LandFrauenvereinen, ging an die Kinderstation des WKK, zweckgebunden für Auftritte eines Klinikclowns. So ein Ereignis bringt immer etwas Freude ins Krankenzimmer.

Bei der Spendenübergabe wurde im Gespräch mit Chefarzt Dr. Thorsten Wygold, Pressesprecher Sebastian Kimstädt und Kin-



Dr. Thorsten Wygold, Telse Reimers, Frauke Kühn (beide KLFV), Andrea Clausen Wohlgehaben und Hilde Wohlenberg

derkrankenschwesterin Andrea Clausen-Wohlgehaben über die Krankenhausreform die Idee für eine gemeinsame Veranstaltung im April 2025 geboren. Das Thema wird sein: „Die medizinische Versorgung von Kindern an der Westküste“. Vor allem auch unter dem Aspekt, dass die Schließung von Frühgeborenen-Stationen im Raum steht. Im Sinne der Daseinsvorsorge sprach sich Dr. Wygold für den Erhalt der regionalen Krankenhäuser besonders in den Flächenländern aus. Eine gute medizinische Infrastruktur ist unbedingt ein Standortvorteil, um junge Familien in der Region zu halten.

Die KreisLandFrauen Dithmarschen blicken dankbar auf ein Jahr voller gemeinsamer Erlebnisse zurück, die uns einander nähergebracht und inspiriert haben. 2025 freuen wir uns auf weitere Begegnungen und spannende Projekte, die wir miteinander für die Region gestalten wollen.

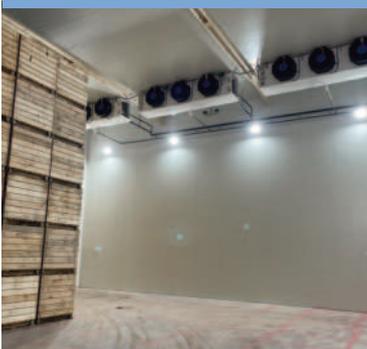
Frohes Fest und ein gesundes glückliches neues Jahr 2025 wünscht der Teamvorstand des KLFV Dithmarschen

Hilde Wohlenberg, KLFV Dithmarschen

### Termine:

- 10.03.2025** Delegiertenversammlung in Meldorf
- 24.03.2025** Hygiene-Folgebelehrung in Meldorf
- 24.03.2025** Kennenlernfrühstück zusammen mit den Jungen LandFrauen in „Güdes Grillscheune“ in Dellbrück

## Dithmarscher Kältetechnik – Frische bewahren, Qualität garantieren!



- ✓ Energieeffiziente Langzeitlagerung durch innovative Kältetechnik
- ✓ Kühlhallenbau und kontrollierte Atmosphäre für beste Lagerergebnisse
- ✓ Kartoffelbelüftung + Freikühlung
- ✓ Service + Wartung



Thies Oelrichs  
Kälteanlagenbauermeister

**FIELES**  
Dithmarscher  
Kältetechnik

Voigtsweg 18  
25709 Marne  
04851 9111-34  
thies.oelrichs@fieleles.de



Ihr Partner für Frische und Qualität deutschlandweit

[www.fieles.de](http://www.fieles.de)

# Leitfaden für Mitglieder

## So meistern Sie die Vor-Ort-Kontrolle

**Nicht selten sind Kontrollen für die geprüften Landwirte ein „rotes Tuch“, da sie aufgrund der großen und immer weiter steigenden Zahl einzuhaltender Gesetze und Vorschriften fürchten, von den Prüfern auf dem falschen Fuß erwischt zu werden. Worauf es für die Betriebe ankommt und sie wie eine anstehende Vor-Ort-Kontrolle (VOK) gut über die Bühne bringen, hat der Bauernverband Schleswig-Holstein (BVSH) in einer neuen Broschüre zusammengefasst.**

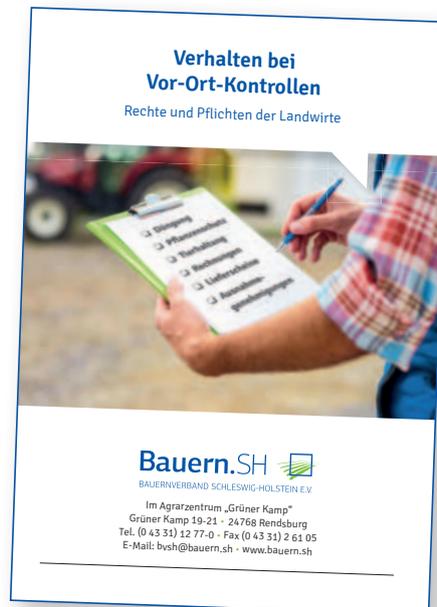
Das EU-Recht bestimmt, dass bei Betriebsinhabern, die Direktzahlungen und Prämien erhalten, durch eine VOK überprüft werden muss, ob die Förderbedingungen und anderweitigen Verpflichtungen (Cross-Compliance-Bestimmungen) eingehalten werden. VOK sind somit keine willkürliche Bürokratie-Schikane der Behörde, sondern sie sind eine Begleiterscheinung der Direktzahlungen. Das eine gibt es ohne das andere nicht.

Dass Kontrolleure auf den Betrieben trotzdem nicht immer mit offenen Armen empfangen werden, mag zum einen daran liegen, dass die Kontrolle mit viel Zeitaufwand zusätzlich zu dem ohnehin hohen Arbeitsaufkommen verbunden ist. Zum anderen bringen die Prüfungen die Unsicherheit mit sich, dass selbst bei sehr gewissenhaftem Vorgehen Fehler und Unregelmäßigkeiten nie ganz ausgeschlossen werden können. Gleichwohl gilt der Grundsatz, dass jeder Betriebsinhaber verpflichtet ist, die Kontrollen zuzulassen und an diesen mitzuwirken hat.

Besonders wichtig ist, dass die Kontrolle oder Teile davon nicht verweigert oder boykottiert werden dürfen. Sonst droht die Ablehnung der Prämienanträge. Gerichte neigen sehr schnell dazu, die Verhinderung einer VOK zu bejahen. Daher gilt: Den eigenen Standpunkt sachlich vertreten: Ja! Den Prüfer an der Kontrolle hindern: Nein! Keinesfalls sollte der Prüfer des Hofes verwiesen werden. Dass Beleidigungen oder Drohungen fehl am Platze sind, versteht sich von selbst.

Um einen kompakten Überblick über die aktuellen gesetzli-

chen Bestimmungen zu verschaffen und einfach umsetzbare Hilfestellungen an die Hand zu geben, hat der BVSH einen entsprechenden Ratgeber zum Verhalten bei VOK erarbeitet. Ziel ist es, durch eine Aufklärung des Landwirts über seine Rechte und Pflichten ihm mehr Gelassenheit im Umgang mit Kontrollen zu ermöglichen.



Der Leitfaden hilft den Landwirten bei der schnellen und praxisnahen Klärung häufig auftretender Fragen wie z.B.:

- Wo muss den Prüfern Zutritt gewährt werden?
- Darf eine Kontrolle ohne Anwesenheit des Betriebsleiters stattfinden und was ist, wenn dieser keine Zeit hat?
- Welche Mitwirkungspflichten hat der Landwirt und wann dürfen Auskünfte verweigert werden?
- Was gilt es bei vorgeworfenen Verstößen besonders zu beachten?
- Was sollte man nach der Kontrolle bedenken und wie kann man sich gegen Sanktionen wehren?
- Welche Unterlagen sind für eine CC-Kontrolle bereitzuhalten?

Die Broschüre wird in den Kreisgeschäftsstellen als Printversion zur Weitergabe an interessierte Mitglieder bereitgehalten. Des Weiteren kann das Merkblatt in elektronischer Form nach Login mit den Mitgliedszugangsdaten unter [www.bauern.sh/themen/vor-ort-kontrollen](http://www.bauern.sh/themen/vor-ort-kontrollen) heruntergeladen werden. Dort besteht auch die Möglichkeit, eine Rückmeldung zu einer durchlaufenen Vor-Ort-Kontrolle abzugeben.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass auch beim Thema VOK gilt: Vorsorge ist besser als Nachsorge. Deshalb sollten Sie als Mitglied des BVSH die Möglichkeit wahrnehmen, noch vor einer behördlichen Kontrolle Ihren Betrieb im Rahmen eines HOFCheck auf Herz und Nieren überprüfen zu lassen. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter [www.bauern.sh/leistungen/hofcheck.html](http://www.bauern.sh/leistungen/hofcheck.html).

*Dr. Lennart Schmitt,  
BVSH*

# GAP-Reform 2025: Was Landwirte jetzt wissen müssen

Ab 2025 treten erneut wichtige Änderungen in der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) in Kraft. Diese betreffen unter anderem die Fruchtfolge und Stilllegungsverpflichtung, was direkte Auswirkungen auf die Bewirtschaftungspläne haben wird. Nachfolgend sind die wichtigsten Änderungen erläutert.

## Anpassungen bei der Fruchtfolge

Ab 2025 gilt, dass Landwirte in einem Dreijahreszeitraum auf jedem Ackerschlag mindestens zwei verschiedene Hauptkulturen anbauen müssen. Dies betrifft den Zeitraum von 2023 bis 2025. Ein Beispiel: Hat ein Landwirt 2023 auf einem Feld Weizen angebaut, muss er bis 2025 mindestens eine weitere Hauptkultur auf demselben Feld anbauen.

Zusätzlich muss jährlich auf mindestens einem Drittel der Ackerflächen eines Betriebes ein Wechsel der Hauptkultur erfolgen. Alternativ ist es möglich, auf diesen Flächen eine Winterzwischenfrucht anzubauen, bevor die gleiche Hauptkultur wie im Vorjahr erneut angebaut wird. Von dieser Regelung ausgenommen sind mehrjährige Kulturen sowie Roggen und Flächen, die für Gras- und Grünfütterpflanzen genutzt werden. Betriebe mit weniger als 10 Hektar Ackerfläche sowie Futterbaubetriebe mit einem Grünlandanteil von über 75 % bleiben weiterhin von dieser Regelung ausgenommen.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Handhabung von Maismischkulturen. Ab dem Antragsjahr 2026 werden Maismischkulturen zur Hauptkultur Mais gezählt, um den fortgesetzten Maisanbau zu reduzieren. Bereits ab 2025 gelten diese Mischkulturen im Rahmen der „Ökologischen Regelung 2“ als Maiskultur.

## Änderungen bei der Stilllegungsverpflichtung

Wer 2024 die Verpflichtung zur Stilllegung von Ackerflächen durch den Anbau von Zwischenfrüchten erfüllt, musste die

entsprechenden Flächen bereits im Agrarantrag kennzeichnen. Die Zwischenfrüchte müssen bis mindestens 31. Dezember des Antragsjahres auf der Fläche verbleiben, um die Anforderung zu erfüllen. Die bisher geltende 6-Wochen-Frist und der späteste Aussattermin am 15. Oktober 2024 wurden gestrichen.

Ab dem Antragsjahr 2025 entfällt die Verpflichtung, vier Prozent der Ackerfläche stillzulegen. Um dennoch brachliegende Flächen zu fördern, wird die Obergrenze für Ökologische Vorrangflächen (ÖR 1a) von sechs auf acht Prozent des förderfähigen Ackerlandes erhöht. Dadurch haben Betriebe die Möglichkeit, mehr Brachflächen anzulegen und entsprechend gefördert zu werden.

## Neuerungen bei Ökoregelungen ÖR 1 a, b/c und d

### ÖR 2 – Vielfältige Kulturen:

Ab 2025 können Landwirte die Ökoregelung für vielfältige Kulturen auch erfüllen, indem sie auf mindestens 40 % ihres Ackerlandes (ohne Brache) beetweise mindestens fünf verschiedene Kulturen wie Gemüse, Küchenkräuter oder Zierpflanzen anbauen. Damit entfällt die bisherige Vorgabe, fünf Hauptfruchtarten anzubauen. Auch die bisherigen Grenzen von 10 % Mindest- und 30 % Höchstanteil für eine Hauptfruchtart sowie die Möglichkeit der Zusammenfassung von Kulturen entfallen.

Eine weitere Neuerung betrifft Leguminosenmischkulturen: Grob- und feinkörnige Leguminosenmischungen werden ab 2025 als zwei separate Hauptfruchtarten anerkannt. Ähnliches gilt für Mischkulturen: Künftig wird zwischen Winter- und Sommermischkulturen unterschieden, die ebenfalls als zwei unterschiedliche Hauptfruchtarten gewertet werden.

info@pflanzenbauservice-hp.de

**VOM FELD BIS ZUR FERTIGEN ANALYSE**

**OHNE ARBEITSAUFWAND FÜR DICH!**

GPS gezogen  
N-min Proben  
Teilflächenmanagement

**#BODENPROBEN**

Pflanzenbauservice  
Henke Plüschau

0160/564 98 63

### ÖR 3 – Agroforst:

Die Vorschriften zu Abständen und Flächenanteilen werden gelockert: Gehölzstreifen dürfen künftig bis zu 40 % der Fläche ausmachen, und die Mindestbreite von 3 m entfällt. Außerdem können Abstände zwischen Gehölzstreifen und zum Feldrand künftig unterschritten werden, solange dies nicht auf der überwiegenden Länge der Streifen geschieht. Diese Anpassungen sollen die Umsetzung von Agroforstsystemen erleichtern und ihre Attraktivität für Landwirte erhöhen.

### ÖR4 – Dauergrünland-Extensivierung im Gesamtbetrieb:

Neu ist auch, dass Damwild und Rotwild in Gehegen künftig bei der Mindest- und Höchstbesatzdichte berücksichtigt werden. Für diese Tiere sind spezifische Koeffizienten in der GAP-Verordnung festgelegt. Auch für andere Tiere wie Rinder und Schafe sind die Koeffizienten direkt in der Verordnung festgelegt.

### ÖR 6 – Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel:

Für die Maßnahme des Verzichts auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel wird ab 2025 eine höhere Prämie gezahlt. Dies gilt auch für Flächen, auf denen Hirse oder Pseudogetreide wie Amaranth, Quinoa oder Buchweizen angebaut werden.

### Weitere Änderungen

#### Anpassungen bei Agroforstsystemen:

Ab 2025 wird die Anlage von Agroforstsystemen in Deutschland deutlich erleichtert. Eine der wichtigsten Änderungen betrifft die Auswahl der Gehölzpflanzen: Sterile Hybriden des Blauglockenbaums, die nach dem 31. Dezember 2024 gepflanzt werden, sind nun nicht mehr von der Nutzung ausgeschlossen. Zusätzlich entfällt das bisher erforderliche Nutzungskonzept, was den Landwirten mehr Flexibilität bei der Implementierung von Agroforstsystemen gibt.

#### Anhebung der Prämien für Muttertiere:

Die Prämien für Mutterschafe und -ziegen sowie Mutterkühe werden ab 2025 angehoben.

Für Mutterschafe und -ziegen beträgt die Prämie 39,00 Euro (statt bisher 33,86 Euro) im Jahr 2025 und 37,89 Euro im Jahr 2026. Für Mutterkühe steigen die Prämien auf 87,72 Euro im Jahr 2025 und 85,22 Euro im Jahr 2026.

### **Fazit**

Die zahlreichen Änderungen und Anpassungen der GAP ab 2025 sind nicht nur technische Anpassungen, sondern lassen sich auch auf die zahlreichen Bauernproteste Anfang des Jahres zurückführen. Diese Anpassungen bringen sowohl Erleichterungen als auch zusätzliche Anforderungen mit sich, die Landwirte in ihren Bewirtschaftungsplänen berücksichtigen müssen.

Die Erhöhung der Prämien und die Flexibilisierung der Regeln bei Agroforstsystemen und Ökoregelungen bieten zusätzliche Anreize, um die Landwirtschaft in Deutschland zukunftsfähig zu gestalten. Es bleibt jedoch wichtig, sich frühzeitig über die Änderungen zu informieren und die eigenen betrieblichen Strategien entsprechend anzupassen.

*Beeke Ehlers, BVSH*



Auf Ihrem Land steht ein  
Strommast? Gute Nachricht:  
**DEN SUCHEN WIR!**

Wir zahlen attraktive Preise  
(Pacht & Kauf) für Flächen mit:

- Direktem Zugang zu einem Hochspannungsmast
- Zugang zu einer Straße
- Einer Mindestgröße von 1,5 ha

M. Dürsen | [www.srsnord.de](http://www.srsnord.de)  
Tel.: 0160 / 98 49 42 08 | [info@srsnord.de](mailto:info@srsnord.de)

## Welche Regelungen gelten für die Brachen der Ökoregelungen im Rahmen der GAP ab 2025?

	Ökoregelung (ÖR) 1a	Ökoregelung (ÖR) 1b & 1c	Ökoregelung (ÖR) 1d
	Aufstockungsbrache freiwillig	Blühstreifen/-flächen auf Aufstockungsbrache freiwillig	Altgrasstreifen im Dauergrünland freiwillig
<b>Mindestanteil</b>	mind. 0,1 ha des betrieblichen Ackerlandes (keine Mindestvorgabe von 1 % mehr)		mind. 1 % des betrieblichen Dauergrünlandes
<b>Mindestparzellengröße</b>	mind. 0,1 ha	mind. 0,1 ha, maximal 3 ha, Blühstreifen auf der überwiegenden Länge mind. 5 m breit	mind. 0,1 ha, prämielfähig sind bis zu 20 % einer Fläche (die Altgrasfläche kann jedoch größer sein), 0,3 ha sind immer prämielfähig, auch wenn es mehr als 20 % der Fläche sind
<b>Prämienhöhe</b>	für bis zu 1 % oder 1 ha: 1-300 €/ha 1-2 %: 500 €/ha 2-8 %: 300 €/ha	für 1. - 8 %: zusätzlich 200 €/ha	für (mind.) 1 % oder 1 ha: 900 €/ha 1-3 %: 400 €/ha 3-8 %: 200 €/ha
<b>Brachezeitraum</b>	Vom 1.1. bis 31.12. des Antragsjahres	einjähriger Anbau: 15.5 bis 31.12 zweijähriger Anbau: 15.5 bis 1.9 des zweiten Antragsjahres	maximal zwei aufeinanderfolgende Jahre auf der gleichen Fläche
<b>und Düngung A8: D16B</b>	Verboten im Brachezeitraum		
<b>Selbstbegrünung</b>	möglich und ab ab 1.1. zu befolgen (Bodenbearbeitung ist bis zum 01.01. zulässig)	nicht zulässig	-
<b>aktive Begrünung</b>	- möglich - Einsaat bis 31.3. zulässig - Saatgutmischung, die mindestens fünf zweikeimblättrige Arten und höchstens 25 % der Gräser enthält	- Saatgutmischung: einjähriger Anbau: mind. 10 Arten aus Gruppe A & ggf. ergänzt aus Gruppe B mehrjähriger Anbau: mind. 5 Arten Gruppe A und 5 Arten Gruppe B (dann im 2. Jahr keine Neuaussaat erforderlich) - Einsaat bis 15.5. möglich - Achtung: 2026 werden einige Arten gestrichen	-
<b>Mindestbewirtschaftung</b>	mindestens alle zwei Jahre vor dem 16.11		jedes Jahr zwischen dem 01.09 und 16.11
<b>Beweidung</b>	Schaf- und Ziegenbeweidung ab 1.9. zulässig	Beweidung nicht zulässig	Schaf- und Ziegenbeweidung ab 1.9. zulässig
<b>Mähen und Mulchen</b>	Mulchen und Mähen (ohne Nutzung des Aufwuchses) vom 16.8 bis zum 16.11 zulässig	Mulchen und Mähen ist unzulässig	Mulchen ist unzulässig, Mähen (Schnittnutzung) ist ab dem 01.09 zulässig
<b>Folgekultur</b>	- Bodenbearbeitung für die Vorbereitung der Aussaat der folgenden Winterung ist ab 1.9. möglich - bei Winterraps und Wintergerstes schon ab 16.8.	Herbstbesäuerung erst im zweiten Jahr der Maßnahme möglich ab 1.9. (auch bei Winterraps und Wintergerste).	-
<b>Nachsaat/Neueinsaat Brache</b>	möglich bis 31.3. und ab 1.9.	möglich bis 15.5. und ab 1.9.	-
<b>Überfahrten</b>	Befahren zum Erreichen anderer Schläge zulässig, soweit sich keine wegeartigen Strukturen ergeben. Vorgewende von Ackerkulturen kann nicht als Brache beantragt werden.		

# Einjährige Ackerlebensräume in Dithmarschen

Knapp 60% der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Dithmarschen ist Ackerland und wird durch Getreide-, Mais- und Gemüsekulturen geprägt. Hohe Ernteerträge und eine bunte Artenvielfalt müssen jedoch nicht in Konkurrenz stehen. Durch extensive Ackernutzung wie beispielsweise durch Blühstreifen oder -flächen wird eine lebendige Vielfalt auf Ackerflächen geschaffen. Diese Flächen steigern das Nahrungsangebot für die Insekten- und Vogelwelt. Außerdem werden wichtige Lebensräume für Feldhasen und Rebhühner, Wildbienen und Schmetterlinge geschaffen und vernetzt.

Wir vom Bündnis Naturschutz in Dithmarschen e.V. mit Sitz in Hemmingstedt bieten u.a. einjährige freiwillige Verträge für solche Flächen an.

Die Eckdaten dieses Vertrages lauten:

- Vertragslaufzeit 01.01.-31.12.2025
- eine Einsaat muss bis spätestens 31.03.2025 erfolgen
- Ausgleichszahlung in Höhe von 1.010€ / ha
- Max. 2 ha / Betrieb

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann melden Sie sich gerne für weitere Informationen bei Nadine Braker unter 0481-680886 oder [nbraker@buendnis-dithmarschen.de](mailto:nbraker@buendnis-dithmarschen.de)



## Dränbau Brehmer GmbH

seit über 40 Jahren Ihr Partner für landwirtschaftliche Drainagen

### DRAINAGEBAU + TIEFBAU + STRASSENBAU

Erde • Entwässerungsleitungen • Sand- und Schotterflächen • Pflaster • Asphalt



Tel.: 04832 / 2550 • Hauptstrasse 32 • 25704 Epenwörden  
E-Mail: [draenbau@t-online.de](mailto:draenbau@t-online.de)

## Ihr Team im Stall

Für höhere Produktivität auf Ihrem Betrieb und mehr Zeit für Sie.



DeLaval VMS™ Serie

Automatisch Füttern Melken Entmisten Wohlfühlen Analysieren

DeLaval Schwingende Kuhbürste SCB

DeLaval OptiDuo™

DeLaval Plus Verhaltensanalyse

DeLaval RS450

Wir möchten uns auf diesem Wege bei unseren Kunden für Ihre Treue und Verbundenheit mit unserem Hause bedanken. Wir wünschen allen Kunden, Freunden und Bekannten ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.



www.rfwestkueste.de

Wir wünschen Ihnen frohe Weihnachten und ein erfolgreiches neues Jahr!



Unsere Betriebe sind vom 23.12.2024 bis zum 03.01.2025 geschlossen. Am 06.01.2025 sind wir wieder für Sie da!

Unsere Notdienst erreichen Sie unter der bekannten Rufnummer (ggf. Anrufbeantworter abhören).

Technik-Center Lohe Rickelshof  
Blauer Lappen 9 • 25746 Lohe-Rickelshof

Raiffeisen Technik Westküste GmbH • Bredstedter Str. 37 • 25813 Husum

 Raiffeisen Technik

Raiffeisen Technik Westküste GmbH

# HEIM

Lohn- und Erdbau GmbH

Baggerarbeiten • Baumschnitt • Klärtechnik  
Baustraße • Bauschuttrecycling • Bankettdeckung  
Baggermattenvermietung • Renaturierungsarbeiten

Tel. 048 82 - 12 66

Österfeld 14 • 25776 St. Annen

[www.heim-erdbau.de](http://www.heim-erdbau.de) • [info@heim-erdbau.de](mailto:info@heim-erdbau.de)

## DeLaval InService™

Notdienst  
0176 - 201 65455

Rund um die Uhr für Sie erreichbar!



**M. HEESCH** ⚡  
MELK-KÜHL-ELEKTROTECHNIK  
DeLaval Vertragshändler

Dorfstraße 2, 25376 Kremppdorf

Tel.: 04824-937 41 14

WhatsApp Bestellung: 0157-30 61 92 44

[info@heesch-melktechnik.de](mailto:info@heesch-melktechnik.de)

 DeLaval



# VOSSEN

## SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG

DEIN PARTNER IN DER LANDWIRTSCHAFT

0481- 828 65 14 und 04851- 505 32 11

[www.vossen-schaedlingsbekaempfung.de](http://www.vossen-schaedlingsbekaempfung.de)



Seit über 100 Jahren der zuverlässige Partner der Landwirtschaft, wenn es ums Bauen geht

Planung, Statik + Ausführung aus einer Hand



# wittrack

- BAUUNTERNEHMEN
- INGENIEURBÜRO



Wittrack GmbH & Co. KG  
 Bahnhofstraße 29  
 25693 St. Michaelisdonn  
 Telefon 0 48 53 - 8 00 60  
 Fax 0 48 53 - 80 06 66  
[www.wittrack-holzbau.de](http://www.wittrack-holzbau.de)